

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 10. Februar 1899.

Inhalt:

Erlasse des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, betreffend

1. die Beschreibung der Gebäude in den Meßurkunden. Vom 28. Januar 1899;
 2. die Fortführung der Flurkarten und Primärfkataster bezüglich der bis 31. Dezember 1899 angefallenen Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur. Vom 30. Januar 1899.
-

Nr. 9514./98.

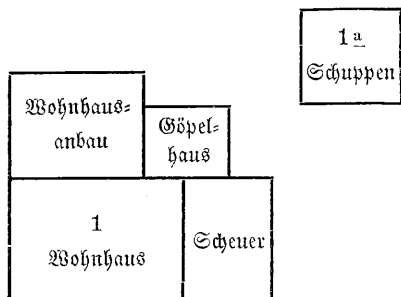
Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 28. Januar 1899, betreffend

die Beschreibung der Gebäude in den Meßurkunden.

An die K. Oberämter.

Nach § 78 der Technischen Anweisung vom 19. Januar 1895 (Amtsbl. S. 123) sind bei der Fortführung der Flurkarten und Primärfkataster für die Gebäude stets diejenigen Nummern und Littern anzuwenden, welche in den Feuerversicherungsbüchern (Brandkatastern) bzw. in den Gebäudeeinschätzungsprotokollen gebraucht sind. Bezüglich der zu einem Gebäude gehörigen Neben- und Hintergebäude hat der K. Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt durch Normalerlaß vom 16. März 1853 (zu vergl. auch den Normalerlaß vom 17. Januar 1894) angeordnet, daß dieselben mit der Nummer des Hauptgebäudes unter Beifügung kleiner lateinischer Buchstaben (a, b, c u. s. f.) zu bezeichnen seien. Ergänzend hiezu hat der K. Verwaltungsrat der Gebäudebrandversicherungsanstalt durch autographierten Erlaß vom 30. April 1898 Nr. 5339 bestimmt, daß bloße Anbauten als Teile des betreffenden Hauptgebäudes keinerlei Bezeichnung erhalten.

Hienach wären beipielsweise nebengezeichnete Gebäude in den Meßurkunden wie folgt zu beschreiben:



Gebäude Nr. 1	Wohnhaus	1 a 45 qm
	mit	
	Scheuer	— „ 75 „
	nebst	
	Wohnhausanbau	1 „ — „
	und	
	Göpelhaus	— „ 40 „
		<hr/>
		3 a 60 qm
Nr. 1 a	Schuppen	— „ 55 „
		<hr/>
		4 a 15 qm

Von Vorstehendem ist den Gemeindebehörden, den Fortführungsbeamten und den Katastergeometern durch Zustellung je eines Exemplars dieses Erlasses zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Die hierzu erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Amtsblattes wird den Oberämtern durch das Sekretariat des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zugestellt werden.

Stuttgart, den 28. Januar 1899.

Stumpf.

Nr. 836.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 30. Januar 1899, betreffend die Fortführung der Flurkarten und Primärkataster bezüglich der bis 31. Dezember 1899 angefallenen Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur.

An die K. Oberämter.

Nach der Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Februar 1898 (Amtsblatt des K. Justizministeriums S. 12 und Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern S. 58) sollen alle Änderungen, welche in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1899 eintreten, von den Gemeindebehörden sowie von den Gerichts- und Amtsnotaren unverzüglich zur Kenntnis der Güterbuchführer gebracht und von diesen die hiedurch notwendig werdenden Eintragungen in den Güterbüchern soweit immer möglich bis zum 31. Dezember 1899 bewirkt werden. Da nun aber der Eintrag derjenigen Änderungen, mit welchen eine

Änderung in der Bodeneinteilung oder in der Bodenkultur (vergl. § 2 der Minist.-Verfügung vom 1. August 1894 Regierungsblatt S. 235) verbunden ist, nur auf Grund einer von dem Fortführungsbeamten geprüften Meßurkunde geschehen kann (vergl. § 22 Abs. 3 der cit. Verfügung), so ist der Vollzug dieser Verfügung nur dann möglich, wenn den Güterbuchsbeamten die geprüften Meßurkunden des Jahres 1899 rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Oberämter haben daher mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Katastergeometer die Meßurkunden über die im Jahre 1899 anfallenden Änderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur thunlichst bald fertigen. Den Katastergeometern wird empfohlen, alle Privatgeschäfte so lange zurückzustellen, bis die von denselben zu fertigenden Meßurkunden abgeliefert sind.

Die Güterbuchsprotokollführer haben die Vorschriften in § 10 der Ministerialverfügung vom 1. August 1894 genau zu beachten, aber abweichend von der Bestimmung in Abs. 7 dieses Paragraphen die von den Grundeigentümern übergebenen Meßurkunden nicht vierteljährlich, sondern alsbald dem Fortführungsbeamten zuzustellen.

Die letzteren haben die eingekommenen Meßurkunden thunlichst bald zu prüfen und, sobald dies geschehen ist, an die Gemeinden zurückzugeben. Nach vollzogener Prüfung der Meßurkunden von 1899 ist mit der Anlegung der Meßurkundenhefte von 1899 alsbald zu beginnen und sind diese Geschäfte so zu fördern, daß sämtliche Meßurkundenhefte von 1899 spätestens bis letzten März 1900 abgeschlossen sind. Um dies zu ermöglichen, werden die Fortführungsbeamten angewiesen, alle nicht ganz dringlichen Geschäfte auf das nächste Jahr zu verschieben und sich im Jahr 1899 ausschließlich den Fortführungsgeschäften von 1898 und 1899 zu widmen.

Die Oberämter haben die erforderlichen Weisungen hienach ergehen zu lassen und die Ausführung des gegenwärtigen Erlasses andauernd zu überwachen.

Stuttgart, den 30. Januar 1899.

Stumpf.